

Allgemeine Reisebedingungen der neil & peters-Reisen GmbH

Die folgenden Allgemeinen Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften und regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns, neil & peters-Reisen GmbH („NP“):

1. Abschluss des Reisevertrages, Reiseunterlagen

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde NP den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und diesen Allgemeinen Reisebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich / fernmündlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder / die Anmelderin auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragspflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen einsteht, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2 Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch NP zustande, für die es keiner besonderen Form bedarf. NP informiert den Kunden über den Vertragsschluss mit der schriftlichen Buchungsbestätigung und übersendet den Reisepreissicherungsschein, durch den sämtliche Kundengelder abgesichert sind.

1.3 Der Kunde hat NP zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Voucher, Flugunterlagen) nicht innerhalb der von NP mitgeteilten Zeit oder bis spätestens zwei Wochen vor Reisebeginn nicht erhält oder wenn die Reiseunterlagen oder Tickets bezüglich der persönlichen Daten des Kunden falsche Angaben enthalten. Der Kunde ist persönlich für sein rechtzeitiges Erscheinen am Abreiseort verantwortlich.

2. Bezahlung

2.1 Nach Erhalt der Buchungsbestätigung und des Sicherungsscheines ist eine Anzahlung von 20 Prozent, höchstens aber 250 EURO fällig und zu zahlen. Die Restzahlung, auf die die Anzahlung angerechnet wird, ist spätestens 21 Tage vor Reiseantritt fällig (hier Zahlungseingang) und zu leisten, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr nach Ziffer 7.1 abgesagt werden kann, und muss unaufgefordert an NP gezahlt werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist deren Gutschrift bei NP.

2.2 Die Daten der Fälligkeiten der An- und Restzahlung ergeben sich aus der Buchungsbestätigung.

2.3 Wurden fällige Zahlungen vom Kunden nicht oder nicht vollständig bezahlt, obwohl der Kunde einen Sicherungsschein erhalten hat, kann NP nach erfolgloser Mahnung mit angemessener Fristsetzung zur Zahlung vom Vertrag zurücktreten und den Kunden mit Rücktrittskosten belasten.

3. Leistungen, Leistungsänderungen nach Vertragsschluss

3.1 Umfang und Art der von NP vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung der Reise von NP sowie der Buchungsbestätigung. Leistungsträger (z. B. Hotels, Fluggesellschaften) und Reisevermittler (z. B. Reisebüros) sind von NP nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3.2 Nach Vertragsschluss notwendig werdende Änderungen wesentlicher Reiseleistungen, die von NP nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. NP wird den Kunden über derartige Leistungsänderungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

4. Preisänderungen vor und nach Vertragsschluss, Rechte des Kunden

4.1 Preisänderungen vor Vertragsschluss: NP behält sich vor, vor Vertragsabschluss den Reisepreis aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes anzupassen. Ebenso behält sich NP vor, den Reisepreis vor Vertragsschluss anzupassen, wenn die vom Kunden gewünschte oder im Prospekt ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist. Der Kunde wird vor der Buchung auf die erklärten Änderungen hingewiesen.

4.2 Preisänderungen nach Vertragsschluss: NP behält sich vor, den vereinbarten Reisepreis nach Abschluss des Reisevertrages lediglich im Falle der auch tatsächlich nachträglich eingetretenen und bei Abschluss nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person auf den Reisepreis auswirkt, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Im Falle einer solchen nachträglichen Änderung des Reisepreises wird NP den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Abreiseterrain verlangt wird, ist unwirksam.

4.3 Im Falle einer Preiserhöhung nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Reisepreises oder im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzu-

treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn NP in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach Zugang der Erklärung durch NP über die Änderung der Reiseleistung oder die Preisanpassung gegenüber NP geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. NP empfiehlt, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei NP. Tritt der Kunde zurück, so verliert NP den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann aber eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von NP ersparten Aufwendungen sowie dessen, was NP durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann. NP kann diesen Anspruch nach ihrer Wahl konkret oder pauschalisiert berechnen. NP kann eine pauschalisierte Entschädigung in Prozent des Reisepreises, orientiert am Rücktrittszeitpunkt des Kunden wie folgt verlangen:

Bis 45 Tage vor Reiseantritt	20 %
ab 44. Tag bis 30. Tag vor Reiseantritt	25 %
ab 29. Tag bis 15. Tag vor Reiseantritt	35 %
ab 14. Tag bis 7. Tag vor Reiseantritt	50 %
ab 6. Tag vor Reiseantritt	65 %
am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt	90 %

Es steht dem Kunden stets frei, nachzuweisen, dass NP ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der Pauschalen entstanden ist. NP behält sich vor, anstatt der genannten Pauschalen im Einzelfall eine ggf. höhere, konkret berechnete Entschädigung zu fordern und wird in diesem Fall die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret beziffern und belegen.

5.2 Sollen auf Wunsch des Kunden nach der Buchung Umbuchungen (Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart) vorgenommen werden, kann NP ein Umbuchungsentgelt von bis zu 29 Euro erheben. Ein rechtlicher Anspruch des Kunden auf Umbuchungen besteht nicht. Umbuchungen sind ausschließlich bis zum 45. Tag vor Reiseantritt möglich. Danach sind sie nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag unter den vorgenannten Bedingungen und bei gleichzeitiger Neuanschließung durch den Kunden möglich. Der Kunde kann jederzeit nachweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale durch die Umbuchung entstanden ist.

5.3 Der Kunde kann bis zum Reisebeginn eine Ersatzperson stellen, die an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt und die er NP zuvor anzuzeigen hat. NP kann dem Eintritt dieser Person widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die in den Vertrag eintretende Ersatzperson und der ursprüngliche Kunde haften gegenüber NP für den Reisepreis und sämtliche durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten als Gesamtschuldner.

5.4 Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchsversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird unbedingt empfohlen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm von NP ordnungsgemäß angeboten wurden, aus von ihm zu vertretenden Gründen (z. B. vorzeitige Rückreise, Krankheit) nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises. NP wird sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen und zahlt ersparte Aufwendungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zurück, soweit sie von den Leistungsträgern tatsächlich zurückerstattet worden sind.

7. Rücktritt und Kündigung durch NP

7.1 NP kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl (MTZ) vom Vertrag zurücktreten, wenn sie die MTZ in der jeweiligen Reiseausschreibung im Prospekt / Internetprospekt ausdrücklich genannt und beziffert sowie den Zeitpunkt angegeben hat, bis zu welchem die Rücktrittserklärung dem Kunden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens zugegangen sein muss, und sie in der Reisebestätigung die MTZ und späteste Rücktrittsfrist nochmals deutlich angibt und dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist. Ein Rücktritt ist von NP bis spätestens 21 Tage vor dem vereinbarten Reisebeginn gegenüber dem Kunden zu erklären. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden umgehend erstattet.

7.2 Stört der Kunde trotz einer entsprechenden Abmahnung durch NP nachhaltig oder verhält er sich in solchem Maße vertragswidrig, dass eine Fortsetzung der Reise mit ihm bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist unzumutbar ist, oder sonst stark vertragswidrig, kann NP den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dabei behält NP den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich des Wertes ersparter Aufwendungen und ggf. Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die NP aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen

Leistung erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

8. Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl NP als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz (§§ 651j, 651e Abs.3 BGB). Danach kann NP für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist NP verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Kunden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind nicht vom Reiseveranstalter NP zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.

9. Haftung von NP und Haftungsbeschränkung

9.1 Die vertragliche Haftung von NP aus diesem Vertrag für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Kunden und Reise auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit NP für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Für alle gegen NP gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises pro Kunden und Reise beschränkt.

9.3 Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die nach Montrealer Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck gegeben sind.

10. Obliegenheiten des Kunden, Abhilfe, Kündigung, Ausschlussfrist für Ansprüche

10.1 Abhilfe: Der Kunde hat auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder unter der unten genannten Adresse / Telefonnummer anzuzeigen und dort um Abhilfe zu ersuchen. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Wird die Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde in angemessener Frist Abhilfe verlangen, wobei NP die Abhilfe verweigern kann, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. NP kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.

10.2 Kündigung des Vertrages: Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet NP innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen, wobei aus Beweisgründen die schriftliche Erklärung empfohlen wird. NP informiert diesbezüglich über die Pflicht des Kunden, einen aufgetretenen Mangel unverzüglich anzuzeigen, sowie darüber, dass vor der Kündigung des Reisevertrages (§651e BGB) eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von NP verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

10.3 Ausschlussfrist: Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter unter der unten genannten Adresse geltend zu machen. Nach Ablauf der einmonatigen Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen sind unabhängig davon binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen, wobei empfohlen wird, unverzüglich an Ort und Stelle die Verlust- oder Schadensanzeige bei der zuständigen Fluggesellschaft zu erheben und den Schaden auch schriftlich geltend zu machen. Gleichermaßen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder NP gegenüber anzuzeigen, wenn reisevertragliche Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden sollen.

11. Schadensminderungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht alles ihm Zumutbare zu tun, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

12. Verjährung von Ansprüchen

Reisevertragliche Ansprüche des Kunden nach §§ 651c bis 651f BGB verjähren bei Sach- und Vermögensschäden in einem Jahr, soweit ein Schaden des Kunden weder auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters noch auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen oder eines gesetzlichen Vertreters des Veranstalters beruht. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und NP Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder NP die Fortsetzung der Ver-

handlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie alle Ansprüche auf Ersatz von Körperschäden unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet NP, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht / stehen bei der Buchung die ausführende/n Fluggesellschaft/en noch nicht fest, so ist NP verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft/en zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird / werden und muss sicherstellen, dass der Kunde unverzüglich Kenntnis der Identität erhält, sobald diese feststeht / feststehen. Gleiches gilt, wenn die ausführende Fluggesellschaft wechselt. NP muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Schwarze Liste der EU ist auf der Internetseite der EU mit der Bezeichnung: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/doc/list_de.pdf einsehbar und wird von der EU ständig aktualisiert.

14. Pass und Visumerfordernisse, gesundheitspolizeiliche Vorschriften

14.1 NP informiert Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Pass- und Visumerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind, vor Vertragsschluss sowie bei Änderungen dieser Vorschriften vor Reiseantritt. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

14.2 Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, NP hat ihre Hinweispflichten verschuldet nicht oder schlecht erfüllt.

14.3 Der Kunde ist verantwortlich für das Mitführen der notwendigen Reisedokumente und muss selbst darauf achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt. Hat der Kunde NP beauftragt, für ihn behördliche Dokumente, etwa ein Visum zu beantragen, so haftet NP nicht für die rechtzeitige Erteilung dieser Dokumente durch deutsche oder ausländische Behörden, sondern nur, sofern sie gegen eigene Pflichten verstoßen und selbst die Verzögerung verschuldet hat.

15. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die der Kunde NP zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Reisevertrages mit dem Kunden für die Kundenbetreuung erforderlich ist. NP hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ein. Dies gilt auch für alle Daten (Vor- und Zuname, Anschrift, Wohnort mit / ohne Anschrift, E-Mail-Adresse), die der Kunde NP zur Veröffentlichung auf der Teilnehmerliste überlassen hat. Ist der Kunde mit der Veröffentlichung seines Namens, seiner Anschrift oder seines Wohnortes, seiner Adresse oder E-Mail-Adresse auf der Teilnehmerliste nicht einverstanden, so hat er das Recht, gegen die Veröffentlichung auf der Teilnehmerliste gegenüber NP bei der Anmeldung oder bei Erhalt der Buchungsbestätigung oder später zu widersprechen.

16. Sonstiges

Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von NP vereinbart.

neil & peters Reisen GmbH

Geschäftsführerin: Barbara Peters

Breisacherstrasse 1, D-81667 München

Tel (+49) 089-244184-74 Fax (+49) 089-244184-75

Umsatzsteuer-ID gem. § 27a UStG: DE

Wesentliche Merkmale der Dienstleistung: Reiseveranstaltung

Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung:

räumlicher Geltungsbereich der Versicherung: weltweit

Auf den Reisevertrag findet deutsches Recht Anwendung (siehe Ziffer 16 der ARB).